



BEKANNTMACHUNG

Vollzug von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ der Gemeinde Hohenfurch

Das vereinfachte Verfahren für die Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Einwendungen sind nicht eingegangen. Verschiedene Empfehlungen und Hinweise der Fachstellen des Landratsamtes Weilheim-Schongau, der Regierung von Oberbayern, des Planungsverbandes Region Oberland, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayer. Landesamtes für Umwelt, der LEW Verteilnetz GmbH sowie der EVA-Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH wurden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich gab es keinen Anlass zur Änderung/Ergänzung des bisherigen Satzungsentwurfes.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück mit der Flurnummer 608/10 und einer Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 608, jeweils der Gemarkung Hohenfurch, in der Endfassung vom 25.10.2022, gefertigt vom Planungsbüro eberle.PLAN, 87719 Mindelheim, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an der gemeindlichen Anschlagtafel aus. Jedermann kann die vorgenannte Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, der Satzung mit den Festsetzungen durch Text sowie einer Begründung bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag und Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Unterlagen der Einbeziehungssatzung ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Hohenfurch“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Einbeziehungssatzung eine Umweltprüfung (UVP) nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt wurde.

Diese Einbeziehungssatzung wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird daher für den Änderungsbereich der Einbeziehungssatzung in einer der nächsten Änderungen i.V.m. dem dafür notwendigen Verfahren mitberücksichtigt bzw. geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung für „Fl.-Nr. 608/10 und Teilfläche Fl.-Nr. 608 Gemarkung Hohenfurch“ in Kraft.



Hohenfurch, den 27.03.2023

.....
Vogelsang, 1. Bürgermeister

Bekannt gemacht per Aushang an der gemeindlichen Amtstafel: 27.03.2023

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 14.04.2023